

Trusted Shops Pressemeldung

03.05.17

(K)ein Geschenk zum Muttertag: Mehr als ein Viertel der Deutschen zögert noch mit dem Kauf eines Präsen

Köln, 3. Mai 2017. Das Geschenk zum Muttertag gehört für Viele zum Mai wie das Amen in der Kirche. Egal ob Blumen, Pralinen oder Ohrringe, die eigene Mutter kann sich auf ein Präsent freuen. Allerdings sehen das wohl nicht alle Deutschen so – wie aus einer aktuellen Umfrage von YouGov zum Muttertag im Auftrag von Trusted Shops hervorgeht. Danach wissen ganze 27 Prozent der Befragten nicht, ob sie ihrer Mutter etwas schenken sollen.

Nur knapp ein Drittel plant etwas zu schenken. Von Denjenigen, die ihrer Mutter nach wie vor eine Aufmerksamkeit machen möchten, kaufen 27 Prozent regelmäßig, 49 Prozent ab und zu Geschenke online. Die Umfrage ergab ferner, dass 28 Prozent vermehrt im Internet einkaufen würden, wenn Online-Shops eine stärkere Glaubwürdigkeit und Transparenz – beispielsweise durch Gütesiegel – aufweisen würden. Mehr als ein Drittel (36 Prozent) der Befragten gibt darüber hinaus an, bessere und individuelle Angebote würde sie dazu veranlassen, mehr im Internet zu kaufen.

Worauf eifrige Internet-Käufer schon jetzt achten sollten, für die ein Muttertagsgeschenk immer noch ein Muss ist, erläutert Dr. Carsten Föhlisch, Verbraucherrechtsexperte von Trusted Shops.

„Alle Daten, soweit nicht anders angegeben, sind von der YouGov Deutschland GmbH bereitgestellt. An der Befragung zwischen dem 19.04. und dem 21.04.2017 nahmen 2.034 Personen teil. Die Ergebnisse wurden gewichtet und sind repräsentativ für die deutsche Bevölkerung (Alter 18+).“



Dr. Carsten Föhlisch, Leiter der Rechtsabteilung von Trusted Shops und Experte für Verbraucherrecht beim Online-Shopping, beantwortet gerne Ihre Fragen und steht Ihnen für ein Interview zur Verfügung.

Druckfähiges Bildmaterial zum Download:

http://www.pressebereich20.de/download/Trusted_Shops/Bildmaterial/2016/Potrait_TS_Dr_Carsten_Foehlich.jpg

1. Ich habe Tulpen bestellt aber Sonnenblumen geliefert bekommen? Muss ich diese annehmen?

Dr. Carsten Föhlisch: Nein, denn in diesem Fall greift das normale Gewährleistungsrecht. Der Händler muss die Rosen noch liefern. Liefert er morgens am Muttertag die falschen Blumen, so hat er noch genügend Zeit, die bestellten Rosen nachzuliefern. Unter Umständen kann der Kunde aber auch in diesem Fall sofort vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt dann, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Dies dürfte z.B. dann gelten, wenn der

Blumenhändler es am Muttertag nicht mehr schaffen würde, die richtigen Blumen nachzuliefern.

2. Welche Rechte habe ich, wenn die Blumen zu spät geliefert werden?

Dr. Carsten Föhlisch: Ist die Lieferung für den Muttertag explizit vereinbart, liegt ein sogenanntes Fixgeschäft vor. Erfolgt die Lieferung nicht an diesem Tag, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Er muss die Blumen weder annehmen noch bezahlen. Dabei ist es irrelevant, ob für die Bestellung ein Widerrufsrecht besteht oder nicht.

3. Ich habe online für meine Mutter goldene Ohringe bestellt, leider reagiert sie darauf allergisch. Was kann ich machen?

Dr. Carsten Föhlisch: Grundsätzlich besteht bei Waren, die online gekauft wurden, das 14-tägige Widerrufsrecht. Allerdings gibt es von dieser Regel auch Ausnahmen, z.B. die Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen der Hygiene oder aus Gesundheitsgründen nicht zur Rückgabe geeignet sind und deren Versiegelung entfernt wurde. Ob allerdings Ohringe unter diese Ausnahme fallen, ist in der Rechtsprechung noch nicht geklärt. Allerdings sollte man in einem solchen Fall prüfen, ob es sich hier wirklich um eine sehr seltene allergische Reaktion auf das Gold handelt oder ob evtl. Ohringe geliefert wurden, die Nickel enthalten und worauf nicht hingewiesen wurde. In diesem Fall bestehen Gewährleistungsrechte und der Händler macht sich unter Umständen dann sogar schadenersatzpflichtig.

4. Ich habe bei einem Online-Reiseveranstalter einen Kurzurlaub für meine Mutter gebucht. Die Reise muss aufgrund von Krankheit kurzfristig storniert werden. Kann ich mein Geld zurückverlangen?

Dr. Carsten Föhlisch: In diesem Fall kann ich vom Vertrag zurücktreten. Bei einem Reisevertrag ist dies vor Reisebeginn jederzeit und ohne Begründung möglich. Dadurch verliert der Reiseveranstalter seinen ursprünglichen Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Allerdings kann er stattdessen eine angemessene Entschädigung verlangen, wobei er sich ersparte Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwertung des frei gewordenen Platzes anrechnen lassen muss. Dies geschieht meist in Form einer pauschalierten Stornogebühr, die in den AGB festgehalten wird. Allerdings stellt sich hier immer die Frage, ob diese wirksam sind – meist ist das nicht der Fall.

5. Ich habe zum Muttertag einen Gutschein für einen Online-Shop gekauft, aber meine Mutter kauft nicht gerne online. Ist es möglich, ihn gegen die Erstattung des Geldes wieder zurückzugeben?

Dr. Carsten Föhlisch: Gutscheine können im Rahmen des 14-tägigen Widerrufsrechtes zurückgegeben werden und der Händler muss hierfür den bezahlten Betrag erstatten. Der Händler ist dann verpflichtet, den Betrag auch auszuzahlen. Nicht ausreichend wäre eine Gutschrift auf das Kundenkonto.

Trusted Experts

Die Rechtsexperten von Trusted Experts unterstützen dank ihrer über 15-jährigen internationalen Erfahrung und dem praktischen Wissen im E-Commerce Recht Online-Händler dabei, ihre Internetpräsenz – egal ob Onlineshop, eBay oder Amazon - rechtsicher zu gestalten. Dadurch können diese sich ganz ihrem Geschäft widmen und Produkte abmahnsicher im Internet verkaufen. Die Grundlage dafür bilden Produkte wie der kostenlose Rechtstexter, Abmahnschutzpakete, Handbücher und Seminare. Weitere Informationen: <http://shop.trustedshops.com/de/>

Pressekontakt:

Trusted Shops GmbH

Mustafa Uçar
Colonius Carré
Subbelrather Str. 15c
50823 Köln
0049 221 – 775 367 531
mustafa.ucar@trustedshops.de

achtung! GmbH

Rene Weber
Straßenbahnring 3
20251 Hamburg
0049 40 – 450 210 614
rene.weber@achtung.de